

Stand: 13.6.2014

## Teil 9: Seefischereirecht

### 1. Einführung

Unter Seefischerei ist der berufsmäßige Fischfang auf See zu verstehen. Das nationale Seefischereirecht wird weitgehend von der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union geprägt, die bereits im EWG-Gründungsvertrag von 1957 vorgesehen war. Hierzu gehört vor allem die Einführung einer 200-sm-Fischereizone, jetzt abgelöst durch die AWZ, die als EG-Meer der gemeinsamen Fischereipolitik unterliegt. Im Rahmen dieser Fischereipolitik werden in einer Vielzahl von EU-Vorschriften insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung, der gleichberechtigte Zugang, die zulässige Fangmenge, Fangbeschränkungen technischer Art, die Fischereiüberwachung, die Flottenstruktur, die gemeinsame Marktorganisation und die internationalen Beziehungen geregelt. Grundlage ist die Verordnung Nr. 1380/2013 vom 11.12.2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (so genannte Grundverordnung). Diese wird ergänzt durch die Verordnung Nr. 1379/2013 vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,

Unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts ist das deutsche Seefischereirecht insbesondere durch das Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1998 (Seefischereigesetz, SeeFischG, BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) und die darauf gestützte Seefischereiverordnung (SeefiV, BGBl. 1989 I S. 1485, zuletzt geändert durch VO vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2546)) geregelt.

### 2. Räumlicher Bereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet seewärts der flaggenrechtlichen Grenze der Seefahrt. In diesem Bereich gelten das Fischereirecht der EU und die nationalen Vorschriften. Fischereirecht der EU sind die Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der EU sowie der Rechtsakte der EG oder der EU, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der EU für die Fischwirtschaft erlassen worden sind (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 SeeFischG). Das SeefischereiG dient insbesondere der Durchführung der Verordnung 1005/2008 vom 29.09.2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei sowie der Verordnung 1224/2009 vom 20.11.2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.

In der AWZ gelten das Fischereirecht der EU, das SeefischereiG, entsprechende Verordnungen sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die deutsche Flagge zu führen (§ 1 Absatz 2 SeeFischG).

Wenn die Seefischerei nach EU-Fischereirecht oder nach einer VO des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) beschränkt wird, ist gem. § 3 SeeFischG eine Fangerlaubnis erforderlich, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), einer Behörde im Geschäftsbereich des BMELV, insbesondere nur versagt werden darf, wenn die verfügbare Fangmenge verteilt oder die letzte Erlaubnis erheblich überschritten worden ist. Die Fangerlaubnis wird nur erteilt, wenn bestimmte Anforderungen an die Fischereifahrzeuge erfüllt werden.

Nach § 4 SeeFischG bedarf die Seefischerei einer besonderen Genehmigung,

- wenn sie von Fischereifahrzeugen aus, die nicht zur Führung einer Flagge eines Mitgliedstaates berechtigt sind, in der AWZ und im Küstenmeer oder
- wenn sie von Fischereifahrzeugen aus, die berechtigt sind, eine Flagge eines Mitgliedstaates zu führen, im Küstenmeer ausgeübt wird. Eine besondere Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, falls nach Fischereirecht der EU ein Rechtsanspruch besteht.

### 3. Fangbeschränkungen

Fangverbote sind durch die BLE oder eine Stelle der EU verhängte oder durch internationale Übereinkunft vereinbarte allgemeine Verbote der Seefischerei auf einen bestimmten Fischbestand in einem bestimmten geographischen Gebiet in einem bestimmten Zeitraum. Soweit gemeinschaftsrechtliche Regelungen noch nicht in Kraft getreten sind, sieht § 2 SeefiV für bestimmte Fischarten mengenmäßige Beschränkungen vor, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bekanntgemacht werden. Bei mengenmäßiger Beschränkung ist eine Fangerlaubnis erforderlich, die im Rahmen der verfügbaren Fangmengen erteilt wird (§ 3 SeeFischG).

### 4. Überwachung

Die Überwachung und Unterstützung der Fischerei seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres wird nach § 2 SeeFischG i.V.m. der Anlage als Aufgabe des Bundes ausgewiesen, die von der BLE ausgeübt wird. Die Verwaltungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der fakultativen Bundeszuständigkeit nach Art. 87 Abs. 3 GG. Zu den Zuständigkeiten der BLE gehört außerdem die Überwachung der Seefischerei an Land bei Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der EU mit einer BRZ ab 500 (siehe Anlage, lfd. Nr. 2). Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge unterliegen auch außerhalb der deutschen AWZ und des Küstenmeeres der Überwachung, außer im Küstenmeer eines anderen Mitgliedstaates, es sei denn dieser hat zugestimmt (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 SeeFischG).

In den Hoheitsgewässern obliegt, da es insoweit an der Schaffung einer Bundeszuständigkeit fehlt, die Überwachung grundsätzlich den Ländern. Davon abweichend ist die BLE gemäß § 1 der SeefiV auch für die Überwachung im seewärtigen Teil des Küstenmeeres des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Wesentlich für eine effektive Überwachung sind die nach dem Fischereirecht der EU vorgegebene Verpflichtung zur Ausrüstung der Fischereifahrzeuge mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem und AIS sowie zum elektronischen Führen und Übermitteln von Fischereilogbuchdaten. Zur Auswertung der Daten, die im Rahmen der Überwachung der Fischerei erfasst worden sind, führt die BLE eine elektronische Datenbank nach § 10 SeeFischG.

Eingriffsbefugnisse bestehen für Behörden des Bundes und der Länder nach Maßgabe des § 16 SeeFischG. Zur Überprüfung von Kapitänen und sonstigen Besatzungsmitgliedern, von Fischereibetrieben und Fanglizenzinhabern können Auskünfte und Vorlage von Dokumenten verlangt werden. Nach § 16 Absatz 5 SeeFischG besteht jedoch ein Auskunftsverweigerungsrecht. Kontrollbeamte sind gemäß § 16 Absatz 2 SeeFischG befugt, Fahrzeuge und Betriebsräume zu betreten. § 3 SeefiV erläutert den näheren Umfang der Kontrollmaßnahmen. So sind die Kontrollbeamten z.B. berechtigt, den gesamten Fang zu untersuchen und zu messen sowie die Motorenstärke zu überprüfen. Die Überprüfung bezieht sich auch auf Schiffstagebuch und Logbuch. Fischereifahrzeuge aus Drittländern dürfen nur mit Genehmigung einen deutschen Hafen anlaufen, Fisch anlanden, umladen oder an Bord verarbeiten (§ 17 Abs. 1 SeeFischG).

Die BLE führt gem. §§ 13, 14 SeeFischG eine nationale Verstoßdatei, in der schwere Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erhoben werden. Grundlage ist ein Punktesystem, wobei die Punkte für jeden schweren Verstoß durch die für das Bußgeld- oder Strafverfahren zuständige Behörde festgesetzt und von der BLE eingetragen wird. Hat der Kapitän eines Fischereifahrzeuges erstmalig 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für zwei Monate als unzuverlässig im Sinne der §§ 7,8 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Das BSH ordnet für den jeweiligen Zeitraum das Ruhen des Befähigungszeugnisses an. Die Details des Punktesystems lassen sich der Übersicht gemäß § 16 Abs. 1 SeefiV i.V.m. Anl. 5 entnehmen.

Verstöße gegen die fischereirechtlichen Vorschriften werden weitgehend als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen (§ 18 SeeFischG, § 22 SeefiV). Strafvorschriften finden sich in § 19 SeeFischG.

Nach der Seefischerei-Bußgeldverordnung (in der Fassung vom 16.6.1998 (BGBl. I S. 1355), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6.6.2012 (BGBl. I S. 1286) geändert) werden Verstöße gegen Fischereivorschriften der EG ebenfalls als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Zuständig als Ordnungswidrigkeitenbehörde ist die Außenstelle Hamburg der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (§ 25 der VO).

## 5. Landesrecht

Die Seefischerei ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Hochsee- und Küstenfischerei). Wie dies der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis entspricht, können die Länder zur Regelung der Seefischerei weitere Vorschriften erlassen, soweit das Seefischereigesetz keine Regelung trifft (§ 21 SeeFischG). Sie haben dabei das EU-Fischereirecht zu beachten. Von ihrer Regelungskompetenz haben die Küstenländer Gebrauch gemacht, so z.B. durch das Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2005 S. 153) und die Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns (GVOBl. M-V 2006 S. 843, zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 22.10.2009 (GVOBl. M-V 2009 S. 641)).

## 6. Seeschifffahrtsrecht

Für die zur Ausübung der Seefischerei eingesetzten Fischereifahrzeuge gilt das Seeschifffahrtsrecht, insbesondere das Schiffahrtspolizeirecht. In den einschlägigen internationalen Regelungen sind Fischereifahrzeuge teilweise ausgenommen. Das Internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen vom 2.4.1977 (vgl. Verordnung vom 12.10.1983 - BGBl. II S. 659) ist mangels einer ausreichenden Zahl von Ratifikationen nicht in Kraft getreten. Für die EU-Mitgliedstaaten ist durch die Richtlinie 97/70/EG vom 11.12.1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 34 S. 1) eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge ab 24 Meter Länge eingeführt worden. Nach § 6 Abs. 1 SchSV werden die Sicherheitsanforderungen an Fischereifahrzeuge durch Richtlinien festgelegt. Für die Besatzung der Fischereifahrzeuge gilt die Schiffsbesetzungs-VO.